

Im zweiten Anlauf zur Stiftung

Die MHH diskutiert derzeit, ob sie eine Stiftung öffentlichen Rechts werden will.

Schon einmal nahm die Hochschule einen Anlauf – und entschied sich letztlich dagegen.

Was wären die Vorteile, was die Nachteile? Wer entscheidet eigentlich darüber?

Wie geht es anderen Stiftungshochschulen? Und was sagt die Politik? Ein Diskussionsbeitrag

Das Votum ist eindeutig: Der Senat der MHH hat sich mit einer Zweidrittelmehrheit dafür ausgesprochen, den Antrag zu stellen, dass die MHH eine Stiftung werden will. Das war am 9. Oktober 2002; seither hat kein Senat der Hochschule diesen Beschluss revidiert. Doch damals hat dieses Votum in der MHH und den Medien kaum für Interesse gesorgt. Denn schließlich sprachen sich die 13 Senatorinnen und Senatoren am 9. Dezember 2002 mit acht Gegenstimmen gegen den konkreten Antrag aus, die MHH schon damals zu einer der ersten Stiftungshochschulen im Land werden zu lassen. Im Anschluss stimmte der Senat mit großer Mehrheit dafür, den Stiftungsgedanken trotzdem weiterzuverfolgen.

Das Regelwerk engt ein

Seit mehr als acht Jahren steht dieser Beschluss. Jetzt hat MHH-Präsident Professor Dr. Dieter Bitter-Suermann die Diskussion neu entfacht. In seinem Grußwort zum Jahreswechsel im MHH-Info hat er angeregt, über das Modell der Stiftung öffentlichen Rechts erneut nachzudenken. Das derzeitige Regelwerk einer Anstalt öffentlichen Rechts enge die MHH empfindlich ein. Der Überlegung hat das Präsidium Taten folgen lassen und seit Jahresanfang Informationsveranstaltungen organisiert. „Wir haben drei Vertreter von den fünf niedersächsischen Hochschulen zu Wort kommen lassen, die 2002 den Weg in die Stiftung gegangen sind“, erläutert Professor Bitter-Suermann, auch ein Rechtsanwalt und ein Wirtschaftsprüfer haben die jeweilige Sicht der Dinge erläutert. Der Personalrat der MHH lud zudem Personalvertreter von Stiftungshochschulen ein.

Der Präsident macht keinen Hehl daraus, dass er ein klarer Befürworter einer

Stiftungslösung ist. Und doch weiß er, dass die MHH die Diskussion offen führen muss. Denn am Ende entscheidet nicht das Präsidium, sondern der gerade neu gewählte Senat. Und wann ist das so weit? Professor Bitter-Suermann ist zuversichtlich, dass sich die Hochschule bis zum Jahreswechsel ein Bild gemacht, das Für und Wider abgewogen hat und auch schon ein Satzungsvorschlag vorliegen wird.

Im Dezember 2002 überwog im Senat das Misstrauen. Stiftung wolle man wohl werden, aber nur unter tragbaren wirtschaftlichen Bedingungen, hieß es seinerzeit. Das vom damaligen niedersächsischen Wissenschaftsminister Thomas Oppermann (SPD) favorisierte Modell erschien

dem MHH-Senat als zu gewagt: Finanzierung ungeklärt, Entschuldung nicht zugesichert, Bauunterhaltungskosten nicht langfristig genug garantiert – das waren nur einige der Gegenargumente.

Und heute? Mehr als acht Jahre nach der Stiftungsdiskussion stößt die MHH als unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts, mit 8.900 Beschäftigten das größte landeseigene Unternehmen in Niedersachsen, ständig an ihre Grenzen. „Die Handlungsspielräume bei Baumaßnahmen, Kooperationen, Beteiligungen und

Anmietungen sind durch die Regelwerke der staatlichen Aufsicht mit ihren eng gezogenen Grenzen empfindlich eingengt“, sagt der Präsident. „Die Regelwerke sind auf Verwaltungseinrichtungen des Landes zugeschnitten, aber in keiner Weise auf Hochleistungswirtschaftsbetriebe wie Universitätsklinik.“ Mit anderen Worten: Die MHH wird als Landesbetrieb in ein Kleid gezwängt, das für viel kleinere Einheiten wie etwa Landesämter oder die Straßengewalt geschneidert ist. Da zwickt es an allen Ecken und Enden, da steht manche Naht kurz vorm Bersten.

Blick über den Tellerrand

Wenn heute das Stiftungsmodell erneut auf die Tagesordnung kommt, hat die MHH einen entscheidenden Vorteil: Sie kann einfach über den Tellerrand schauen und sehen, was aus den anderen fünf

Hochschulen geworden ist, die sich für das Stiftungsmodell entschieden hatten: die Tierärztliche Hochschule Hannover, die Georg-August-Universität Göttingen mit der Universitätsmedizin Göttingen, die Fachhochschule Osnabrück, die Universität Hildesheim und die Leuphana Universität Lüneburg.

Die Befürchtungen, die auch der MHH-Senat 2002 hegte, das Land werde die Stiftungshochschulen finanziell im Regen stehen lassen, haben sich nicht bewahrheitet. Stiftungshochschulen werden bei der Vergabe von Landeszuschüssen genauso behandelt wie jede andere Hochschule in Landesträgerschaft. Die Beispiele Göttingen – mittlerweile Exzellenzuniversität – und TiHo – die erfolgreichste veterinärmedizinische Hochschuleinrichtung Europas – zeigen, dass die Organisationsform Stiftung alles andere als ein Hemmschuh sein kann. Ob diese Erfolge etwas mit dem Stiftungsmodell zu tun haben, ist nicht nachzuweisen.

Nachweisbar sind hingegen Vorteile, die alle Vertreter der Stiftungshochschulen ins Feld führen: Die Berufungsverfahren verkürzen sich, da das Berufungsrecht vom Land direkt auf die Stiftung übergeht. Die Bauplanung und -ausführung wird schneller, die Hochschule kann leichter Verträge schließen. Auch bei alternativen Finanzierungskonzepten hat die Hochschule mehr Spielraum. Und für die Beschäftigten und Mitarbeiter ändere sich eigentlich nichts, meinten Vertreter von TiHo, Uni Göttingen und der Fachhochschule Osnabrück. Das Tarifrecht des Landes gelte weiter, statt des Landes Niedersachsen sei dann die Stiftung der Arbeitgeber. Wie sicher der Arbeitsplatz sei, habe eher etwas mit dem

erfolgreichen Wirtschaften des Unternehmens denn mit der Organisationsform zu tun. Einen Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen, wie es das MHH-Präsidium mit dem Personalrat bis 2013 vereinbart hat, könnte natürlich auch in einer Stiftung fortgeschrieben werden.

Einmal Stiftung – immer Stiftung

Also ist es für die Beschäftigten doch eher nicht so wichtig, ob die MHH Stiftungshochschule wird? Nicht ganz, denn zwei „Schreckgespenster“ könnte man etwas entgegensetzen: der alle paar Jahre wieder aufkeimenden Diskussion, ob man nicht die MHH der Universität Hannover zuschlagen solle, und der in anderen Bundesländern wegen klammer Landeskassen bereits praktizierte Verkauf des Bereichs Krankenversorgung an einen Klinikkonzern. Beides könnte für jeden einzelnen Beschäftigten Konsequenzen haben. Der – auch wirtschaftliche – Erfolg der MHH beruht gerade auf der Unabhängigkeit, dem Integrationsmodell von Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Ein „Aufgehen“ in der großen Schwester Leibniz Universität oder gar ein Auseinanderreißen von Forschung und Lehre auf der einen Seite und Klinik auf der anderen könnte fatale Folgen haben. Als Stiftung, und da sind sich selbst Skeptiker einig, wären solche drastischen Veränderungen zwar nicht ausgeschlossen, aber so kompliziert, dass sie für nahezu unmöglich gehalten werden. Denn: Einmal Stiftung bedeutet eigentlich immer Stiftung.

Wie geht es weiter? Anfang April hat der Senat beschlossen, einen Lenkungsausschuss einzusetzen – mit allen Senats- und den drei Präsidiumsmitgliedern. Bis zum Jahresende sollen die Grundzüge einer Satzung erarbeitet werden. Sie kann zwar an die Regelwerke der bereits bestehenden Stiftungen angelehnt werden, es müssen aber zahlreiche Anpassungen vorgenommen werden. Denn als spezifisches Gebilde aus Hochleistungsklinik, Lehranstalt, Forschungsstätte und großem Arbeitgeber würde die MHH als Stiftung öffentlichen Rechts Neuland betreten. **stz**



Das Scheitern der MHH im ersten Anlauf, Stiftungshochschule zu werden, sorgte für Schlagzeilen.

... und als Stiftung?

Welche Auswirkungen hätte es, wenn die MHH den Weg in die Stiftung wählen würde? Die drei Präsidiumsmitglieder geben Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen. Einige können derzeit nicht abschließend beantwortet werden, da es noch keine Entwürfe für eine Satzung und eine Errichtungsverordnung einer MHH als Stiftung öffentlichen Rechts gibt

Bleiben die Tarifverträge bestehen?

Die bisherigen Tarifverträge werden in vollem Umfang weiter gelten, Sie werden – wie bisher auch – in regelmäßigen Abständen über neue Verhandlungen mit den Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund fortgeschrieben. Dabei sollten auch Leistungskomponenten vereinbart werden. Durch die Tarifbindungen werden Anpassungen wie bisher auch in Tarifverhandlungen erfolgen.

Kann die MHH als Stiftung mein Gehalt kürzen?

Die Stiftung wird in alle bestehenden Verträge mit allen Rechten und Pflichten eintreten und ist dementsprechend an die Inhalte gebunden. Das gilt natürlich auch für die Tarifverträge und das Gehalt. Die Tarifbindung an den TV-Länder/TV-Ärzte und damit an die Entgelttabellen ist weiterhin gegeben.

Was ist mit der VBL, der Zusatzversorgung?

In Göttingen und an allen Stiftungshochschulen gelten die Tarifverträge und die VBL weiter. Das wird auch in der MHH als Stiftung öffentlichen Rechts so sein. Die Medizinische Hochschule hat kein Interesse, dies nachteilig zu verändern. Sie möchte als Stiftung auf freiwilliger Basis eine weitergehende und damit bessere Altersversorgung anbieten. Durch die Tarifvertragsbindung gilt also auch die VBL weiter – sowohl für bereits Beschäftigte als

auch bei Neueinstellungen nach Gründung der Stiftung.

Was ändert sich für mich, wenn ich in der Pflege arbeite?

Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nicht mehr das Land Niedersachsen, sondern die Stiftung sein. An den Inhalten der Arbeitsverträge ändert sich nichts. Es müssen keine neuen Arbeitsverträge abgeschlossen werden, denn die alten gelten einfach weiter. In der Stiftung wird es aller Voraussicht nach leichter möglich sein, auf die individuellen Belange der Pflege einzugehen und sachgerechte Lösungen zu finden, wie etwa zu den Themen demografische Entwicklung oder Übernahme zusätzlicher Aufgaben.

Und wie sieht das für die anderen Beschäftigten aus?

Für alle Bereiche gilt: Arbeitgeber ist nicht mehr das Land Niedersachsen, „vertreten durch das für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration zuständige Mitglied des Präsidiums der Medizinischen Hochschule Hannover“, sondern direkt „die Stiftung Medizinische Hochschule Hannover“. Alle Arbeitsverträge gelten uneingeschränkt weiter.

Ändert sich etwas im Kündigungsschutz?

Nein, da bleibt alles so, wie es derzeit ist.

Gibt es dann endlich auch mal Zulagen, wenn man mehr leistet?

Leistungsbezogene Vergütungsbestandteile sieht der derzeitige gültige Tarifvertrag TV-Land – im Gegensatz zum TVöD – nicht mehr vor. Die Stiftung kann – wenn sie mit den Gewerkschaften über Tarifverträge verhandelt – dies wieder einführen und auf die konkreten Bedürfnisse der MHH abstimmen. Dazu muss ein Arbeitgeberverband Stiftungshochschulen gegründet werden. Dafür werden wir uns einsetzen.

Derzeit werden Mediziner, die ausschließlich in der Forschung tätig sind, schlechter bezahlt als jene in der Klinik. Wird sich daran etwas ändern? Und wie sieht es mit den Gehältern von Biochemikern und Biologen in der Forschung aus?

Das ist eine Frage des Tarifrechts. Unmittelbar wirkt sich die Rechtsform der MHH, also ob wir eine Stiftung werden,

nicht darauf aus. Mittelbar schon: Als Stiftungshochschule können wir über einen zu gründenden Arbeitgeberverband der Medizinischen Stiftungseinrichtungen in Niedersachsen versuchen, „passendere“ Tarifverträge mit den Gewerkschaften auszuhandeln.

Wird es weiterhin eine Beschäftigungsgarantie – wie aktuell bis 2013 – geben, also einen Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen?

Das Präsidium und der Personalrat haben in der Agenda „Die MHH auf dem Weg ins Jahr 2013“ festgeschrieben, dass es bis dahin keine betriebsbedingten Kündigungen geben wird. Auch wenn wir zuvor Stiftung werden sollten, würde diese Vereinbarung weiterhin gelten. Sie ist einzig von unserem wirtschaftlichen Erfolg abhängig. Dabei setzen wir als Präsidium trotz aller Unwägbarkeiten im Gesundheitswesen und im Wissenschaftsbereich auf berechenbare Rahmenbedingungen für die Beschäftigten – insbesondere durch gesicherte Arbeitsverhältnisse. Wir sind der Auffassung, dass Transparenz, Offenheit, wertschätzender Umgang, fairer Interessenausgleich und Berechenbarkeit wichtig für unseren Erfolg sind. Wir haben in den vergangenen Jahren sogar massiv Stellen geschaffen. Zusammengefasst: Wir versprechen uns von einer Stiftung MHH, dass auch der wirtschaftliche Erfolg noch besser gesichert werden kann und wir damit die Agenda 2013 fortschreiben können.

Das Land hat ja jetzt in vielen Bereichen die Dienstaufsicht. Wie sähe das aus, wenn die MHH eine Stiftung wäre?

Die Dienstaufsicht ist Kernaufgabe des Dienstvorgesetzten. Sie umfasst die fachliche und rechtliche Kontrolle der Ausübung des Dienstes. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist der Stiftungsrat, Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Präsident.

Ich bin gerade aus einer privatisierten Klinik an die MHH gewechselt. Der Druck auf uns in der Pflege wurde dort immer höher. Bietet so eine Stiftung denn einen Schutz vor so einer Privatisierung?

Das Uniklinikum Gießen und Marburg ist bereits vor fünf Jahren privatisiert worden, in Schleswig-Holstein gibt es gerade entsprechende Überlegungen. Die MHH ist gerade deshalb so erfolgreich, weil dank



Gute Aussichten: Dr. Andreas Tecklenburg, Holger Baumann und Professor Dr. Dieter Bitter-Suermann (von links) sehen im Masterplan die bauliche Entwicklung hervorragend skizziert. Jetzt wollen sie auch noch die Organisationsform der MHH auf den Stand 2020 bringen.

des Integrationsmodells Klinik, Forschung und Lehre an einem Strang ziehen. Eine Privatisierung würde das Erfolgsmodell zerstören. Als Stiftung öffentlichen Rechts ist ein Verkauf des Klinikbereichs nahezu unmöglich. Dazu müsste erst die Stiftung rückgängig gemacht werden – und ob das politisch durchzusetzen wäre, ist sehr fraglich.

Ich bin Beamter, jetzt beim Land Niedersachsen. Was würde in einer Stiftung aus mir?

Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umwidmung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über, heißt es im Gesetz. Die an der Hochschule tätigen

Beamten und Beamten setzen also das Beamtenverhältnis in der Stiftung fort. Die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ist der Beamtin oder dem Beamten von der neuen Körperschaft schriftlich zu bestätigen. Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit. Bei der Gründung der Stiftung wird jedwede Schlechterstellung der Stiftungsbeamtinnen und -beamten gegenüber den Landesbeamtinnen und -beamten verhindert.

Wie würde sich die MHH als Stiftung finanzieren?

Die bestehenden Stiftungshochschulen in Niedersachsen haben in den vergangenen Jahren im Verhältnis die gleichen Landeszuschüsse bekommen wie die anderen Hochschulen. Die MHH finanziert sich aber

auch über die Erlöse aus der Krankenversorgung. Die jährlichen Verhandlungen mit den Kostenträgern werden von der Stiftungsdebatte nicht berührt.

Das Land Niedersachsen gibt der MHH jetzt ja Geld, damit sie Lehre und Forschung organisiert. Falls wir Stiftung würden, kann das Land uns dann die Millionen nicht einfach drastisch kürzen?

Im Gegenteil: Unsere Position wäre dann sogar besser. Wenn das Land Niedersachsen heute beschließen würde, den Zuschuss für die MHH drastisch zu kürzen, könnten wir nichts dagegen machen. Als Stiftungshochschule haben wir einen vertraglichen Anspruch darauf, diese Förderung zu erhalten. Dieser Anspruch würde auch vor jedem Gericht standhalten. ▶

Von der Körperschaft zur Stiftung öffentlichen Rechts

Das Land hat mit dem im Juni 2002 verabschiedeten Niedersächsischen Hochschulgesetz die Voraussetzung geschaffen, dass Hochschulen in die Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts überführt werden können. Kennzeichnend für eine Stiftung des öffentlichen Rechts (St.d.ö.R) ist das Vorhandensein einer Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck (Stiftungszweck) dient. Anders als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – der derzeitigen Rechtsform der MHH – hat eine Stiftung des öffentlichen Rechts weder Mitglieder noch Benutzer, sondern allenfalls Destinatäre (Nutznießer). Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine juristische Person. Sie kann nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines solchen errichtet werden.

Von Stiftungen getragene Hochschulen sind im Gegensatz zu Körperschaften rechtlich völlig eigenständige Institutionen und nicht mehr staatliche Körperschaften oder Anstalten. Die mit dem Übergang der Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung verbundene Entstaatlichung ist nicht mit einer Privatisierung gleichzusetzen, denn das Land ist weiterhin für Forschung und Lehre verantwortlich: Der Löwenanteil der Mittel für die Hochschule wird auch in Zukunft aus dem Steuersäckel kommen.

Die Stiftung ist anders als bei einer Körperschaft Eigentümerin der von der Hochschule benötigten Gebäude und Grundstücke. Sie soll durch ihr Vermögen einen dauerhaften, zunehmend wachsenden Beitrag zur Finanzierung der Hochschule leisten. Die Stiftung ist Trägerin der Hochschule. Die Hochschule erhält mehr Autonomie vom Staat. Sie bekommt wie alle anderen Hochschulen einen jährlichen Landeszuschuss, wird bedingt kreditfähig und erlangt die Bauherreneigenschaft. Die Stiftung wird Dienstherrin ihrer Beamten und übernimmt die Funktion des Arbeitgebers vom Land für die in der Stiftung arbeitenden Beschäftigten.

Eine Stiftungshochschule gibt sich in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung eine Verfassung und erbringt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre weitgehend eigenverantwortlich. Sie wird von einem Präsidium geleitet, das von einem Stiftungsrat beaufsichtigt wird. Der Senat bleibt das höchste akademische Gremium der Hochschule. Die Beschäftigten werden von Personalräten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz vertreten. **inf**



Wie geht's weiter? Die Informationsveranstaltungen zur Stiftung waren gut besucht.

► Welche Personalkosten würden denn weiterhin vom Land getragen werden?

Das Gehalt oder die Bezüge zahlt dann die Stiftung MHH. Das Land Niedersachsen wird aber weiterhin für die Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten aufkommen. Die Angestelltenrenten werden – wie bisher auch – von der Rentenversicherung gezahlt. Mit dem 2010 unterzeichneten und durch den Landtag zugestimmten Zukunftsvertrag II sichert das Land den niedersächsischen Hochschulen – also auch den Stiftungshochschulen – die Finanzierung auf dem Niveau von 2010 verbindlich ab und übernimmt künftig aus Besoldungs- und Tarifsteigerungen resultierende höhere Personalkosten der Hochschulen (Landeszuschuss für Forschung und Lehre).

Ich studiere hier Medizin. Ändert sich für uns Studierende dann etwas?

Eine Änderung der Rechtsform hat keinen direkten Einfluss auf die Lehre. Auch heute schon können Studierende der Stiftung Universitätsmedizin Göttingen genauso an andere Hochschulen wechseln wie Studierende jeder anderen Hochschule. Das würde auch für eine Stiftung Medizinische Hochschule gelten. Die Tierärztliche Hochschule Hannover meint, eine noch stärkere Bindung ihrer Studierenden an die Stiftung TiHo festgestellt zu haben. Aber das wäre ein eher subjektiver Effekt.

Fallen dann auch die Studiengebühren weg?

Die Organisationsform einer Hochschule, ob Körperschaft oder Stiftung, hat mit den Studiengebühren nichts zu tun. Auch die Studenten der Stiftung Uni-

versitätsmedizin Göttingen zahlen Studiengebühren. Solange Studienbeiträge in Niedersachsen erhoben werden, werden auch Stiftungshochschulen diesen Obulus verlangen müssen.

Wie funktioniert es in einer Stiftung mit den Berufungen?

Die MHH glänzt schon heute mit extrem kurzen Berufungsverfahren. Derzeit liegt das Berufsrecht bei der niedersächsischen Ministerin für Wissenschaft und Kultur. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der von der MHH-Berufungskommission und dem Senat benannt wird, muss von der Ministerin berufen werden. Als Stiftungshochschule würde die MHH das Berufsrecht komplett vom Land übertragen bekommen.

Welche Gremien gibt es in der MHH denn dann überhaupt?

Neben dem Senat als oberstem akademischen Organ und dem Präsidium als Organ der Hochschule wird es künftig das Organ Stiftungsrat geben. Daneben sieht das Gesetz eine Klinikkonferenz vor – eine Klinikkonferenz wie es sie heute schon in der MHH gibt.

Wird der Senat denn dann nicht entmachtet und der Stiftungsrat gegenüber dem jetzigen Hochschulrat immens aufgewertet?

Der Senat wird nicht entmachtet. Der Stiftungsrat ist im Vergleich mit dem jetzigen Hochschulrat allerdings wichtiger. Ihm kommt dann die Funktion eines Aufsichtsrates zu. Ein Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auf

Drei Fragen an ...



... Simon Brandmaier, Vorsitzender des Personalrates der MHH.

Welche Vorteile für die Beschäftigten würden eine MHH-Stiftung für den Personalrat erstrebenswert machen?

Eine „Stiftung MHH“ müsste sich für die Beschäftigten in mindestens drei Punkten als vorteilhaft darstellen:

1. Sichere Arbeitsverhältnisse: Bei unserem derzeitigen „großen“ Arbeitgeber Land Niedersachsen sind betriebsbedingte Kündigungen rechtlich sehr wohl vorstellbar, aber praktisch kaum umzusetzen. Bei einem deutlich „kleineren“ Arbeitgeber Stiftung MHH sieht dieses ganz anders aus.

Für den Landesbetrieb MHH sind derzeit aufgrund einer Dienstvereinbarung betriebsbedingte Kündigungen bis 2013 ausgeschlossen. Bei einer Stiftungserichtung muss – wie bereits 2002 zwischen MHH-Vorstand und Gewerkschaften vorgesehen – dieser besondere

Schutz für die Beschäftigten für mindestens zehn Jahre festgelegt werden.

Ausgeschlossen werden muss weiterhin, dass die Umwandlung in eine Stiftung als Einladung zu Ausgründungen oder Privatisierungen in großem Stil verstanden wird.

2. Erweiterte tarifliche Gestaltungsmöglichkeiten: Der Tarifvertrag Länder (TV-L) ist im Wesentlichen auf die Arbeitsbedingungen in den Landesverwaltungen ausgelegt. Die Interessen der Hochschulen und Hochschulkliniken kommen zu kurz. Die Stiftungshochschulen müssen hier – wie im niedersächsischen Hochschulgesetz bereits heute vorgeschrieben! – über einen eigenen Arbeitgeberverband einen spürbaren Einfluss in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erhalten.

3. Mehr Mitspracherechte: Das Stiftungsmodell bringt unstrittig größere Handlungsfreiheiten für den Vorstand. Der Einfluss des Staates nimmt deutlich ab. Analog dem Aufsichtsratsmodell in der freien Wirtschaft erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates zwar eine große Macht, allerdings ist die Vertretung der Arbeitnehmer nicht vorge-

sehen. Die Interessen von rund 9.000 Beschäftigten werden dann wohl kaum von den dort zu findenden „Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik“ vertreten. Das ist so nicht akzeptabel.

Und worin sehen Sie derzeit die größte Hürde?

Die Politik, sprich die Landesregierung, müsste bereit sein, den Gestaltungsspielraum für Stiftungshochschulen, der ja im niedersächsischen Hochschulgesetz festgeschrieben ist, spürbar zu erweitern. Weiterhin sollte das MHH-Präsidium eindeutig erklären, dass auch aus seiner Sicht ein Vorteilsgewinn für die Beschäftigten eine zwingende Voraussetzung für eine Stiftungserichtung ist.

Wie schätzt der Personalrat die Stimmung zum Thema Stiftungshochschule in der Belegschaft ein?

Bei den Kolleginnen und Kollegen, die mit uns in der Diskussion sind, überwiegt ganz klar eine ablehnende Haltung, weil sie bislang keinerlei Vorteile für sich erkennen können. Dieses wurde auf der Personalversammlung Ende März sehr deutlich.

Die Fragen stellte Stefan Zorn.

Vorschlag des Senats und des Präsidiums und überwacht die Präsidiumstätigkeiten. Zudem obliegt ihm mit dem Senat die Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums, die Entscheidung über Veränderung und Belastung des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten, die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung, die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung sowie die Rechtsaufsicht über die Hochschule.

Ändert sich der Name der MHH, so wie die TiHo jetzt offiziell Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover heißt?

Die Beschäftigten identifizieren sich sehr mit „ihrer“ MHH. Die Hochschule hat in der Krankenversorgung, der Forschung und der Lehre einen so guten Ruf, dass man an der Corporate Identity, also zum Beispiel am Kürzel MHH, nichts ändern sollte. Aber das müsste der Senat beschließen.

Was übernehmen wir von den anderen Stiftungshochschulen? Zum Beispiel aus Göttingen?

Mit der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover haben wir das Beispiel einer Spartenhochschule, die erfolgreich in Forschung und Lehre ist. Mit der Universitätsmedizin Göttingen können wir auf eine Stiftung schauen, die wie wir im Bereich Krankenversorgung tätig ist. Wir müssen genau analysieren, welche Formulierungen aus den jeweiligen Stiftungsverordnungen zu welchen Konsequenzen geführt haben. Dann müssen wir die besten übernehmen und auf unsere Belange zuschneiden.

Wir haben doch schon eine Stiftung, warum noch eine?

Die MHH hat die Förderstiftung MHH^{plus} gegründet, um das Fundraising – also das Anwerben von Spenden – zu verbessern. Bei der Stiftung öffentlichen Rechts für die gesamte MHH geht es aber um eine ganz andere Organisations- und Rechtsform der kompletten Hochschule. Das sind zwei völlig verschiedene Dinge.

Minister Oppermann hatte vor zehn Jahren ja aber auch immer das Spendeneinwerben wie in den großen amerikanischen Hochschulen im Hinterkopf. Würde das denn als Stiftung MHH besser klappen?

Bei allen Stiftungshochschulen, die es in Niedersachsen gibt, ist seit der Änderung der Rechtsform die Spendenbereitschaft langsam angestiegen. Einen riesigen Geldregen aus privaten Quellen gab es aber nicht zu verzeichnen. Wir sind sehr zuversichtlich, dass auch unser Fundraising die privaten Spenden langsam, aber stetig steigert – unabhängig davon, ob wir Stiftungshochschule werden.

Falls das Modell Stiftung nicht funktioniert – gibt es ein Zurück zum Land?

Eine Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung öffentlichen Rechts steht genauso in staatlicher Verantwortung wie eine Hochschule in Trägerschaft des Staates. Sollte eine Stiftungshochschule tatsächlich scheitern, muss der Staat – in diesem Fall vertreten durch das Land Niedersachsen – die Rechtsnachfolge antreten.



Expertise für große und kleine Tiere:
Die Tierärztliche Hochschule Hannover
ist seit 2003 eine Stiftung.

Selbstständig und selbstbewusst

Die Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) und die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) sind seit acht Jahren Stiftungen – eine Zwischenbilanz

Mit der Umwandlung in eine Stiftung wird unsere Selbstständigkeit gestärkt, die uns erlaubt, unsere Ziele besser zu verfolgen und unser Profil weiter zu schärfen“, sagt Dr. Gerhard Greif, Präsident der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo). Diesen Schritt hin zur Stiftungshochschule im Jahr 2003 hat die TiHo nicht bereut. Die jährliche Finanzhilfe, die sie von ihrem ehemaligen Träger bekam, dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), ist ihr nach wie vor sicher.

Auch bei notwendigen Sparrunden des Landes kann das MWK den Zuschuss nicht kürzen. „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben Stiftungshochschulen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz einen Anspruch auf eine Finanzhilfe des Landes nach Maßgabe des Haushalts. Durch diese Regelung ist für mich faktisch ausgeschlossen, dass eine Stiftungshochschule in Insolvenz fallen kann. Eine vergleichbare Regelung gibt es für Landesbetriebe nicht“, sagt Dr. Frank-Thomas Hett, Leiter des Referates Hochschulmedizin des MWK und Mitglied des MHH-Hochschulrates.

Auch die Georg-August-Universität Göttingen, zu der die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) als Teilstiftung gehört, wurde im Jahr 2003 in eine Stiftung des

öffentlichen Rechts überführt. Beide haben die Bau- und Dienstherreneigenschaft vom Land übernommen und sind seitdem für die Errichtung, Sanierung und Renovierung der Gebäude zuständig. Dabei bilden die Ländereien und Liegenschaften das Grundstockvermögen der Stiftung.

Stiftung ist Arbeitgeber

„Seitdem können wir Bauvorhaben schneller und effizienter durchführen, auf Bedarf und Entwicklungen direkter reagieren und die Maßnahmen den Planungen stärker anpassen“, stellt Dr. Greif für die TiHo fest. „Auch wir können nun selber bestimmen, was inhaltlich gebaut wird, und dies in der Regel kostengünstiger und schneller durchführen. Flächen können wir so schneller konsolidieren“, sagt Kurt Kiene, Leiter des Geschäftsbereichs Gebäudemanagement der UMG. „Die Hochschule muss sehr sorgfältig prüfen, wie sie Flächen vergibt, was dazu geführt hat, dass bereits jetzt schon kaum genutzte Flächen aufgegeben werden konnten“, erläutert Professor Dr. Dr. Michael Oellerich, Direktor der UMG-Abteilung Klinische Chemie und langjähriges Fakultätsratsmitglied.

In Bezug auf die Dienstherreneigenschaft sind die Stiftungshochschulen nun

Arbeitgeber aller Beschäftigten und haben zudem das volle Berufsrecht. An Stiftungshochschulen beruft nicht mehr das Fachministerium, sondern auf Vorschlag des Senats das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Aufgrund der besonderen Situation an der Universität Göttingen und der UMG trifft dort der Vorstand auf Vorschlag des Fakultätsrats die Berufsentscheidung im Einvernehmen mit dem Präsidium und beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss UMG.

„Dabei ist von erheblichem Vorteil, dass in unserem Stiftungsausschuss der Staatssekretär als Vertreter das Ministerium vertritt. Das Berufungsverfahren ist erheblich beschleunigt worden. Im Wettbewerb um herausragende Wissenschaftler bestimmt dieser Zeitfaktor nicht selten über den Erfolg“, sagt Sylvia Ehler, Leitung der Geschäftsstelle Stiftung der UMG. Für die TiHo ist das eigene Berufsrecht ebenfalls ein sehr wichtiges Element, da sie deutschland- und europaweit in starkem Wettbewerb bei der Besetzung von Stellen steht. „Auch wir können Berufungsverfahren jetzt schneller durchführen und haben den maßgebenden Einfluss auf Neubesetzungen“, sagt Dr. Greif.

Die Arbeitsverträge und Gehälter der Beschäftigten veränderten sich weder in

Personalrat nur „Gast“ im Stiftungsrat

Erfahrungen der Personalräte der TiHo und der UMG

„Wir hätten uns bei der Stiftungsgründung ein Aufsichtsratsmodell mit einem Stimmrecht für den Personalrat gewünscht, so wie es in Wirtschaftsunternehmen üblich ist“, sagt Marion Pufal, erste Vorsitzende des Personalrats der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo). Stattdessen kann – nicht muss – nur je eine Personalrats-Vertretung als Gast mit beratender Stimme zu den Stiftungsrats-Sitzungen eingeladen werden. Ein Stimmrecht gibt es nicht.

„Durch die Stiftungsgründung haben wir uns in Richtung eines Wirtschaftsunternehmens entwickelt. Entsprechend sollte das Aufsichtsgremium eine paritätische Arbeitnehmer-Mitbestimmung vorsehen“, ergänzt Erdmuthe Bach-Reinert, Vorsitzende des Personalrats der Universitätsmedizin Göttingen (UMG). So passe auch die gesetzliche Grundlage für die Personalvertretung immer weniger. „Die im Personalvertretungsgesetz vorgesehe-

nen Regelungen für die Fälle, in denen Dienststelle und Personalrat sich nicht einigen, sind für Landesverwaltungen gedacht. Für eine Stiftungshochschule erweisen sie sich als ungeeignet“, sagt Bach-Reinert. Insgesamt erschienen die Regelungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz sinnvoller – besonders dort, wo auch ein Klinikum betrieben werde.

Die Personalräte wünschen sich auch eine Vertretung auf Landesebene. „Der Hauptpersonalrat im MWK ist für Stiftungshochschulen nicht zuständig. So haben wir keinen Rechtsanspruch mehr auf eine Vertretung gegenüber dem Ministerium und müssen beispielsweise Vereinbarungen, die für alle Hochschulen gelten, einzeln mit dem Präsidium treffen – zum Beispiel bezüglich der Verwaltungsreform. Darüber hinaus gelten Erlasse, die vom Land kommen, nicht automatisch für Stiftungshochschulen und müssen einzeln mit dem Präsidium

vereinbart werden. Zum Beispiel sind Entgelte für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte nur auf dem Erlasswege festgelegt“, sagt Marion Pufal.

Vor allem auch in Bezug auf die Tarifverträge sehen die Personalräte Optimierungsbedarf: „Derzeit haben wir keine unmittelbare Tarifbindung: Die Anwendung des TV-L ist zwar im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) festgeschrieben, wird aber für die Beschäftigten nur einzelvertraglich vereinbart. Von daher ist es nicht ausgeschlossen, dass in neuen Arbeitsverträgen die Tarifvertragsbindung nicht mehr auftaucht“, betont Marion Pufal. „Um die unmittelbare Tarifbindung abzusichern, müssten die Präsidenten der Stiftungshochschulen einen Arbeitgeberverband gründen und der TdL beitreten“, sagt Erdmuthe Bach-Reinert. Dies sei zwar im Gesetz vorgesehen, aber bisher von den Stiftungshochschulen nicht umgesetzt worden. **bb**

der TiHo noch in der UMG. Für die Beamten und Emeriti sicherte dies das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) ab. Für Angestellte und Arbeiter vereinbarten die Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund mit der Landesregierung, den Tarif der Landesbeschäftigten zu wahren. Um die Tarifbindung rechtlich abzusichern, müssten die Stiftungen jedoch noch einen Arbeitgeberverband gründen und ihm beitreten. Ein Wermutstropfen: Weil für die Mitarbeiter der TiHo und der UMG nun die jeweilige Stiftung der Arbeitgeber ist, wäre ein Wechsel zu einem Landesbetrieb wie der MHH oder zu einer anderen Hochschule auch ein Arbeitgeberwechsel.

Insgesamt haben die Hochschulen mehr Verantwortung übernommen als vor der Überführung in eine Stiftung. Die Hochschulleitung trifft jetzt die meisten Entscheidungen unabhängiger vom MWK als zuvor. „Dabei finde ich es besonders wichtig, dass die Hochschulleitung sehr gut in der Thematik steckt und vom Fach ist, um die Probleme wirklich gut erkennen und sich für die Belange einsetzen zu können“, sagt Professor Waldmann. „Die Stiftungsräte müssen hochkarätig besetzt sein. Sie bestehen in Niedersachsen aus externen Mitgliedern, einem hochschulinternen Mitglied sowie einem Vertreter des Fachministeriums. Sie be-



Selbstbestimmter: Die Universitätsmedizin ist Teil der Stiftungsuniversität Göttingen.

raten und entscheiden in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und führen die Aufsicht über das Präsidium. An der UMG nimmt diese Aufgabe der Stiftungsausschuss UMG über den Vorstand wahr. Die Stiftung partizipiert an der besonderen Expertise der Mitglieder der Aufsichtsgremien“, erläutert Sylvia Ehler.

Für beide Hochschulen ist es bisher sehr schwierig gewesen, nennenswertes Stiftenkapital einzuwerben. „Das ist unter anderem auch deshalb so, weil das Alumni-System, mit dem in den USA erhebliche Beträge für die Stiftungsuniversitäten eingeworben werden, nicht ausreichend entwickelt ist“, sagt Professor Oellerich. „Um

diese Möglichkeiten zu verbessern, wäre es vermutlich sinnvoll, künftig auch einen Vertreter aus der Gesundheitswirtschaft in den Stiftungsrat zu berufen“, ergänzt er.

Einen Teil der zusätzlichen Verantwortung, die die Stiftungen TiHo und UMG haben, können mittlerweile auch Hochschulen übernehmen, deren Träger noch das Land ist. Sie können beispielsweise beim Land beantragen, die Berufungen für einen befristeten Zeitraum selber vornehmen zu dürfen. **bb**

*§ 56 Abs. 4 Satz 1 NHG: „Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Finanzhilfe des Landes nach Maßgabe des Haushalts.“

Ein System stößt an Grenzen

Als Stiftungshochschule könnte die MHH viele Entscheidungen selbst treffen – und damit schneller. Ein paar Beispiele

Die MHH entwickelt sich in rasantem Tempo. Hier wird ein Neubau hochgezogen, dort ein Gebäude erweitert, an anderer Stelle werden alte Räume saniert. Es herrscht ein wahrer Bauboom. Doch nicht nur baulich tut sich ständig etwas. Eng damit verknüpft sind neue Forschungsbereiche, Tochtergesellschaften, Kooperationen und Beteiligungen, die stetige Optimierung der Krankenversorgung und nicht zuletzt die steigende Mitarbeiterzahl.

Die Hochschule gehört zu den größten und besten Universitätskliniken Deutschlands. Um das Leistungsniveau zu halten und das Wachstum in die richtige Richtung zu lenken, müssen täglich wichtige Entscheidungen getroffen werden. In viele dieser Entscheidungen sind Ministerien und Behörden des Landes Niedersachsen eingebunden. „Die Zusammenarbeit mit dem Land funktioniert sehr gut“, sagt Holger Baumann, MHH-Vizepräsident und zuständig für das Ressort Wirtschaft und Administration. Doch manchmal zeigt sich, dass das System „Hochschule in staatlicher Verantwortung“ angesichts

der rasanten Entwicklung an seine Grenzen stößt. Dann drosseln bürokratische Hürden das Tempo. „Das liegt nicht an bestimmten Personen, das ist ein systemimmanentes Problem. Die gegebenen haushaltsrechtlichen Regularien können in manchen Fällen zu erheblichen Verzögerungen führen“, erklärt Baumann. „Als Stiftung wären wir im Handeln freier. Wir könnten Verfahren abkürzen und Entscheidungen schneller treffen.“

„Geliehene“ Befugnisse

Die kürzeren Entscheidungswege würden sich beispielsweise bei Vertragsabschlüssen positiv bemerkbar machen. „Das Land Niedersachsen hat uns zwar schon Zuständigkeiten übertragen, so dass unser Handlungsspielraum erweitert wurde. Aber diese Befugnisse sind nur ‚geliehen‘ und gelten als Ausnahme“, erläutert Birthe Heeren, Referentin von Vizepräsident Baumann. Arbeitsverträge, Kooperationsverträge, Mietverträge, Gesellschaftsverträge, Leasingverträge – bei vielen Verträgen dieser Art muss das Land

nach wie vor zustimmen. Möchte die MHH beispielsweise einen Mietvertrag über mehr als 60.000 Euro pro Jahr schließen – und das ist eher die Regel als die Ausnahme wie zum Beispiel im Medical Park oder im Et cetera-Gebäude –, müssen sowohl das Ministerium für Wissenschaft und Kultur als auch das Finanzministerium einwilligen.

Wenn die Hochschule als Landesbetrieb eine Tochtergesellschaft gründen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen will, geht das ebenfalls nicht ohne die Zustimmung der beiden Ministerien. Ein Beispiel dafür ist das Ambulanzzentrum der MHH. Das neue Medizinische Versorgungszentrum wurde nach umfangreichen Abstimmungen 2007 ausgegründet. Dies gilt auch für die Einwilligung der Ministerien zur Beteiligung an der LifeScience Stiftung, die innovative Forschungsprojekte fördert und vermarktet. Nach der notwendigen umfangreichen Vorlaufzeit wurde der entsprechende Vertrag 2010 geschlossen. „Wir erfahren große Unterstützung auf Landesebene, aber dadurch bedingt, dass wir mit den medizinspezifischen Details vertrauter sind, bedarf es aufwendiger Vorbereitungen, um Entscheidungen auf Landesebene herbeizuführen“, sagt Birthe Heeren.

Als Stiftung wäre die MHH eine eigene Rechtspersönlichkeit und könnte über Ausgründungen und Beteiligungen allein befinden. Der Stiftungsrat wäre dann das entscheidende Organ. Mehr Entscheidungsfreiheit hätte die Hochschule auch bei der Aufnahme von Krediten. In der jetzigen Rechtsform darf sie sich gar kein Geld leihen. Als Stiftung wäre das – bis zu einer bestimmten Obergrenze – möglich.

Die größeren Handlungsspielräume einer Stiftung hätten auch auf das Baugeschehen auf dem MHH-Campus Auswirkungen. Wird heute auf dem Gelände der Hochschule gebaut, ist normalerweise das Land Niedersachsen Bauherr. Bevor der erste Spatenstich erfolgen kann, tritt ein Abstimmungsprozess mit vielen Beteiligten in Gang. Bis zu fünf Ministerien und Landesbehörden, dazu zählen das



Das Gebäude I4 nach der Sanierung der Laborräume: Viel Platz und modernste Technik für die Forschung.

Ministerium für Wissenschaft und Kultur, das Finanzministerium, die Oberfinanzdirektion, der Landesrechnungshof und das Staatliche Baumanagement, können eingebunden sein. Die vorgeschriebenen Entscheidungsabläufe beanspruchen viel Zeit, so die Erfahrung der Stabsstelle Planen und Bauen. Würde die Hochschule in die Rechtsform einer Stiftung übergehen, wäre die MHH bei allen Maßnahmen Bauherr.

Bei Änderungen flexibel

In Einzelfällen – beispielsweise, wenn die Hochschule die Maßnahme finanziert – übernimmt die MHH die Rolle des Bauherrn schon jetzt. „Wenn wir selber bauen, gibt es deutlich weniger Schnittstellen“, sagt Rainer Schadow. Der Architekt der MHH-

Bauplanung hat im vergangenen Jahr den Bau der neuen Kita am Stadtfeldamm geleitet. In nur sieben Monaten entstand auf einer Fläche von knapp 1.600 Quadratmetern ein moderner eingeschossiger Holzbau, in dem heute drei Kindergartengruppen und vier Krippengruppen betreut werden. „Durch die unmittelbare Nähe zu den späteren Nutzern kamen wir schnell voran und konnten auch auf Planungsänderungen sehr flexibel reagieren“, erinnert sich der Architekt. Baut die MHH in Eigenregie, liegen Bauherren-, Betreiber- und Nutzerverantwortung in einer Hand. Ein weiterer Pluspunkt ist, dass die Mitarbeiter der MHH-Bauplanung mit den Abläufen in der MHH rund um Lehre, Krankenversorgung und Forschung bestens vertraut sind. „Die Kommunikationswege sind dadurch erheblich kürzer“, sagt Rainer Schadow.

Bei der Sanierung des Sockelgeschosses des Gebäudes I4 erwies sich die Bauherrschaft der MHH ebenfalls als Vorteil. Auf 650 Quadratmetern Grundfläche entstanden neue Arbeits- und Laborräume für das Institut für Biophysikalische Chemie. MHH-Architekt Oliver Thiele leitete die Bauarbeiten. „Wenn die MHH Bauherr ist, sind wir sowohl für die Gebäude- und Anlagenplanung als auch für die Geräteplanung verantwortlich“, erläutert der Architekt.

Das sei gerade bei techniklastigen Gebäuden wie Forschungslaboren vorteilhaft. „Es kann unter Nutzen- und Kostenaspekten alles perfekt aufeinander abgestimmt werden.“ Die Mitarbeiter der Abteilung Bauplanung sind bereit für weitere Aufgaben als Bauherr – auch in einer Stiftung. **tg**



Die neue Kindertagesstätte „Weltkinder“: Drei Kindergarten- und vier Krippengruppen werden hier seit November 2010 betreut.





Der Niedersächsische Landtag hat das Hochschulgesetz verabschiedet, das Stiftungshochschulen ermöglicht.

Zwischen Bestätigung und Zurückhaltung

Was sagt eigentlich die Politik zu den Stiftungsplänen der MHH?

Wir haben die beiden großen Fraktionen im Niedersächsischen Landtag gefragt

Stellungnahme der CDU-Fraktion

Die MHH hat sich in den letzten Jahren zur deutschen Spitzen-Medizinischen Hochschule entwickelt. Der CDU-Landtagsfraktion ist bewusst, dass die Politik für diese erfolgreiche Arbeit nur die Rahmenbedingungen setzen kann. Die Leistungsträger sind die Mitarbeiter. Denn sie haben durch ihren Einsatz der MHH zum Beispiel das Exzellenzcluster beschert. Ein großartiger Beleg für die hervorragende Arbeit, die an der MHH geleistet wird.

Seit 2002 haben die Hochschulen in Niedersachsen die Möglichkeit, in die Trägerschaft einer Stiftung öffentlichen Rechts zu gehen. Diese Umstellung bedeutet, dass von Stiftungen getragene

Hochschulen rechtlich völlig eigenständige Institutionen und nicht mehr staatliche Anstalten oder nachgeordnete Behörden sind. Der staatliche Einfluss bleibt über die Zuführung von Steuermitteln natürlich bestehen. Darüber hinaus hat die Stiftungshochschule jedoch die Möglichkeit, durch Spenden von Ehemaligen oder anderen das Stiftungsvermögen und damit die Finanzierung der Hochschule zu verbessern.

Die CDU-Fraktion im Landtag steht jedem Umwandlungswunsch einer Hochschule offen gegenüber, drängt aber auch niemanden in eine Stiftungsträgerschaft.



Jörg Hillmer, CDU

Es ist für uns eine Frage der Hochschulautonomie, diese Frage den Hochschulgremien zu überlassen. Bewerten Sie daher die zahlreichen Pro- und Kontra-Argumente bitte selbst. Wenn Sie für Ihren Entscheidungsprozess praktische Erfahrungen einbeziehen wollen, empfehle ich, auf die Erfahrungen der

benachbarten Stiftung Tierärztliche Hochschule in Hannover zurückzugreifen.

Die Diskussion an der Medizinischen Hochschule Hannover werden wir mit Interesse verfolgen.

Jörg Hillmer, Sprecher der CDU-Landtagsfraktion für Wissenschaft und Kultur

Stellungnahme der SPD-Fraktion

Die SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag steht dem Vorhaben der MHH, eine Stiftungshochschule zu werden, positiv gegenüber. Die Vorteile einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung sind die größeren Autonomiespielräume, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Studium, Forschung und im Falle der Universitätsmedizin in der Krankenversorgung nutzen kann.

Was sich bei einer Stiftung ändert: Volles Berufungsrecht sichert schnellere Berufungsverfahren, die Diensttherreneigenschaft ermöglicht selbstständige Steuerung des Personaleinsatzes und das Eigentum an den Liegenschaften und die damit verbundene Bauherreneigenschaft erlaubt – unabhängig vom staatlichen Baumanagement – Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und wirtschaftliches Handeln. Gerade in Zeiten vom Land eingefrorener Hochschulrats (Zukunftsvertrag) kann die durch die Befreiung aus dem Korsett der Landeshaushaltsordnung möglich gewordene eigene Finanzverantwortung zusätzliche Ressourcen erschließen (Zinserträge, Fundraising). Allerdings hat sich die ursprüngliche Hoffnung, das Stiftungsvermögen durch großzügige private Spenden und Zustiftungen vergrößern zu können, bis heute nicht erfüllt. Die Stifterkultur ist in Deutschland deutlich eine andere als in den USA und der Aufbau eines Stiftungskapitals, das nennenswert zur Finanzierung von Forschung und Lehre beitragen kann, liegt noch in weiter Ferne. Deshalb ist die bei der Gesetzesanhörung 2001 mehrfach erhobene For-

derung nach einem Kapitalstock als „Mitgift des Landes“ bei Stiftungswerdung berechtigter denn je.

Was sich bei einer Stiftung nicht ändert: Die akademische Selbstverwaltung in den Gremien der Hochschule ist unberührt vom Trägerwechsel. Um aber die Belange der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule im Stiftungsrat zu vertreten, gehört ein Mitglied des Senates dem Stiftungsrat an und werden die externen Mitglieder des Stiftungsrates im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt. Es sollte nach nahezu zehn Jahren Erfahrung mit Stiftungshochschulen eine Evaluation erfolgen, ob sich die mit der Stiftungsgründung verfolgten Ziele erfüllen und die Zusammensetzung und Kompetenzen des Stiftungsrates sowie das Zusammenspiel mit den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule bewährt haben. Die SPD ist grundsätzlich offen für Änderungsvorschläge zu Regelungen im Stiftungsmodell.

Stiftung als Arbeitgeber: Die Stiftung tritt an die Stelle des Landes Niedersachsen und die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte der Beschäftigten gehen an die Stiftung über. Die Stiftung ist verpflichtet, die gleichen Tarifverträge anzuwenden, wie sie auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Landes gelten. Allerdings entfällt mit Überführung in eine Stiftung als eigenständige juristische Person die unmittelbare Tarifbindung. Deshalb regelt das



Stefan Schostok, SPD

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Verpflichtung der Stiftungshochschulen, einem Arbeitgeberverband beizutreten beziehungsweise einen Arbeitgeberverband zu gründen, um tariffähig zu werden. Diese Regelung im NHG wird seitens der Landesregierung torpediert mit der Folge, dass für die Stiftungshochschulen bis heute keine unmittelbare Tarifbindung besteht. Wir unterstützen die Forderung der Gewerkschaften diesen „tariflosen Zustand“ für die Beschäftigten der Stiftungshochschulen endlich zu beenden und die Voraussetzung für die Mitgliedschaft der Stiftungen in der Tarifgemein-



Dr. Gabriele Andretta, SPD

schaft der Länder durch die Gründung eines niedersächsischen Arbeitgeberverbandes zu schaffen.

Staatliche Verantwortung und parlamentarische Kontrolle: Auch für Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen gilt, dass sie keine Privatveranstaltung sind, sondern in staatlicher Verantwortung stehen (§1 NHG). Diese umfasst die Finanzierung der Hochschulen und die Sicherstellung, dass die Hochschulen ihre gesellschaftlichen Aufgaben wahrnehmen. Die Aufgaben der Hochschulen sind im NHG geregelt und ihre Erfüllung wird in Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschule und Staat festgelegt. Diese unterliegen jederzeit der parlamentarischen Kontrolle. Stiftungshochschulen entlassen den Staat nicht aus seiner Verantwortung.

Stefan Schostok, SPD-Landtagsfraktionsvorsitzender, und Dr. Gabriele Andretta, wissenschaftspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion



www.diana-klinik.de

Die DianaKlinik in Bad Bevensen bietet Ihnen als Fachklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation das gesamte Spektrum modernster Therapie und Diagnostik für ein Heilverfahren oder eine Anschlussbehandlung.



Unsere Fachabteilungen:

- Orthopädie
- Neurologie
- Psychosomatik
- Geriatrie – Akut und Reha
- Internistisch-nephrologische Praxis mit Dialyse-Institut

Tel. (0 58 21) 8 00, Fax (0 58 21) 80 37 77



Häusliche Senioren- und Krankenpflege:

- Behandlungspflege nach Anordnung des Hausarztes
- Spezielle Pflege bei Demenz, Parkinson, Alzheimer
- Ganzheitliche pflegerische Versorgung
- Essen auf Rädern

Tel. (0 58 21) 80 37 37



Pflegezentrum für Kurz- und Langzeitpflege:

- Versorgungsvertrag mit allen Pflegekassen
- Ganzheitliche pflegerische Versorgung
- Idyllische Lage neben Ilmenaupark

Tel. (0 58 21) 9 77 70



Auf ihre Stimmen kommt es an

Die Mitglieder des gerade neu gewählten Senats entscheiden darüber, ob die MHH eine Stiftung werden soll

Erst vor wenigen Wochen, am 1. April, begann die Amtszeit des neu gewählten Senats, und schon jetzt müssen sich die Mitglieder mit einer wichtigen Frage in der Geschichte der Hochschule beschäftigen: Soll die MHH in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts übergehen? Der Senat entscheidet darüber per Votum. „Einen genauen Termin dafür gibt es noch nicht“, sagt der Präsident der MHH, Professor Dr. Dieter Bitter-Suermann.

Denkbar sei jedoch eine Abstimmung in der zweiten Jahreshälfte. Bis dahin haben die Senatoren und Senatorinnen Zeit, sich zu informieren und eine Meinung zu bilden. Für eine Zustimmung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an, mindestens neun müssten daher zustimmen. Das Gremium vertritt die gesamte Hochschule, deshalb setzt es sich aus sieben Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, zwei Studierenden und zwei Beschäftigten in Technik oder Verwaltung

zusammen. Stimmt der Senat für eine Stiftung, wird das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur gebeten, eine Stiftungssatzung zu entwerfen. Diese würde voraussichtlich ähnlich aussehen wie die der Universitäten in Niedersachsen, die bereits Stiftungshochschule sind – mit Berücksichtigung der Besonderheiten der MHH.

Der Senat würde zentrales Gremium bleiben

Mit dem Votum über die Stiftungsfrage hat der Senat im wahren Sinne des Wortes eine entscheidende Bedeutung. Doch welche Stellung hätte das Gremium in einer Stiftung öffentlichen Rechts? „Auch wenn die MHH Stiftung wird, bleibt das Prinzip der Selbstverwaltung bestehen“, erklärt Jörg Strate, Referent des MHH-Präsidenten. Der Senat wäre also weiterhin ein zentrales Gremium der Hochschule. Auch alle anderen Gremien – die Sektionen, die Klinik-



konferenz und das Studierendenparlament – blieben in einer Stiftung bestehen. An den zentralen Aufgaben des Senats würde sich nichts ändern, denn die Rechte und Pflichten sind im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) festgelegt und gelten auch für die Stiftungshochschulen: Er würde weiterhin zu Selbstverwaltungsangelegenheiten Stellung nehmen, im Einvernehmen mit dem Präsidium unter anderem die Ordnungen der MHH, beispielsweise die Grundordnung, die Grundzüge der Entwicklungsplanung, den Frauenförderplan und die Strukturplanung, beschließen sowie Berufungskommissionen einrichten und Berufungsvorschläge verabschieden.

Ein neues und wichtiges Organ einer Stiftung wäre der Stiftungsrat. Er würde bei der Überführung einer Hochschule in eine Stiftung an die Stelle des Ministeriums treten und damit weit mehr sein als jetzt der das Präsidium und den Senat nur beratende Hochschulrat. Ein Stiftungsrat ist mit einem „Aufsichtsrat“ vergleichbar. Er berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums. Er fasst Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und muss hinzugezogen werden, wenn es um Unternehmensgründungen oder -beteiligungen geht.

Außerdem obliegt dem Stiftungsrat die Dienstherrschaft über das Präsidium, er ernennt und entlässt dessen Mitglieder auf Vorschlag des Senats beim Präsidenten oder von Findungskommissionen bei den Vizepräsidenten. An der MHH als Hochschule in staatlicher Trägerschaft ist das bisher Sache des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK).

Noch eine weitere Aufgabe würde das Fachministerium abtre-

ten: Die Rechtsaufsicht über die Hochschule, also die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit des Handelns, würde auf den Stiftungsrat übergehen. Ein Stiftungsrat ist zusammengesetzt wie ein Hochschulrat. Von den insgesamt sieben Mitgliedern gehören fünf nicht der Hochschule an, sind aber mit dem Hochschulwesen vertraut, eines gehört der Hochschule an und wird vom Senat gewählt, und ein weiteres vertritt das Fachministerium.

Das Präsidium ist das zweite Organ einer Stiftung. Laut dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) leitet es die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Senats und des Stiftungsrates vor und führt sie aus. An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teil. **tg**



Die Mitglieder des neuen Senats von links unten nach rechts auf Seite 18: Prof. Dr. Stefan Bleich, Simon Brandmaier, Michael Grimme, Prof. Dr. Bernd Haubitz, Stephan Irannejad, Dr. Philipp Ivanyi.

Fortsetzung auf Seite 19 von links nach rechts unten: Frank Jaeschke, Dr. Kai Johanning, Prof. Dr. Dietmar Manstein, Prof. Dr. Thomas Schulz, Prof. Dr. Dirk Stichtenoth, Prof. Dr. Meike Stiesch, Prof. Dr. Karin Weißenborn.

So hat die MHH gewählt

Im Januar dieses Jahres wurden nicht nur der Senat, sondern auch die Sektionen, die Klinikkonferenz und das Studierendenparlament neu gewählt. In die **Sektion I** wurden folgende Professorinnen und Professoren gewählt: Theresia Kraft, Jürgen Alves, Sigurd Lenzen, Dietmar Manstein, Matthias Ochs, Christoph Fahlke und Peter Claus. Von den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehören Roland Kabuß und Tim Scholz, von den Beschäftigten im Technischen oder Verwaltungsdienst Birgit Piep und Gerhard Preiss zu dem Gremium.

Zur **Sektion II** gehören folgende Professorinnen und Professoren: Christian Straßburg, Georg Behrens, Matthias Stoll, Bernhard Schieffer, Thomas Andreas Werfel, Michael Gebel und Privatdozent Jan Kielstein. Die

wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von Dr. Philipp Ivanyi und Dr. Sabine Schneidewind vertreten.

Die **Sektion III** wird von folgenden Professorinnen und Professoren besetzt: Bernd Haubitz, Karin Weißenborn, André Eckardt, Wolfgang Koppert, Stefan Bleich, Petra Garlipp und Geerd-Jürgen Meyer. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind Christian Sommer und Alexander Rahman. Die Beschäftigten im Technischen und Verwaltungsdienst werden von Friederike Brunz und Alexander Kanwischer vertreten.

In die **Sektion IV** wurden folgende Professorinnen und Professoren gewählt: Sebastian Suerbaum, Rainer Blasczyk, Roland Seifert, Harald Genth, Hans-Heinrich Kreipe, Herbert Matthies und Andre Bleich.

Zur **Klinikkonferenz** gehören als Abteilungsleiter die Professoren Hans-Heinrich Kreipe, Rainer Blasczyk, Peter Vogt und Tobias Welte. Die Gruppe der Ärzte wird vertreten von Dr. Maike Höltje, die Gruppe der Pflegekräfte von Nils Hoffmann, die Gruppe der Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst von Jutta Ulrich.

Das **Studierendenparlament** setzt sich zusammen aus Tobias Laue, Stephan Irannejad, Nadjib Dastagir, Michael Grimme, Robin Bollin, Anna Baumann, Anselm Derda, Johanna Lüdde, Da-Hee Park, Marten Rase, Lasse Per Peterson, Anja Vogelgesang, Svea Kleiner, Tina Oberacker, Ricardo Salinas, Lisa Sandmann, Clara Meinke, Marjatta Pilette, Yasmin Grandjean, Jamal Sehri und Niko Breitenbücher. **tg**



Brandes & Diesing

VITALCENTRUM

13x in Hannover und Umgebung
Zentrale: 0511 - 70 15 00

Sanitätshäuser | Orthopädietechnik | Orthopädie-Schuhtechnik | Rehathechnik | Medizintechnik | Sport

Auf unsere Strümpfe werden Sie stehen!

- 
- speziell geschulte Mitarbeiter mit sozialer Kompetenz und eine optimale, individuelle Versorgung
- 
- Kompressionsstrümpfe in allen Kompressionsklassen | Qualitäten | Farben | mit Spitzen- oder Noppenhafrand | mit oder ohne Fußspitze
- 
- große Auswahl an Pflegeprodukten und Anziehhilfen
- 
- Kompressionsstrumpf-Versorgung, speziell für Lymphödem-Patienten



www.brandes-diesing.de **Viel besser.**